An einen Haushalt **AMTLICHE MITTEILUNG** **Zugestellt durch Post.at**

GASPOLTSHOFENER Gemeindenachrichten

Verleger, Hersteller, Herausgeber und Medieninhaber: Marktgemeinde Gaspoltshofen
Redaktion: Bgm. Ing. Wolfgang Klinger; Folge **2/2008,** Gaspoltshofen, **01.02.2008**
Druck: Eigenvervielfältigung; Amtliche Mitteilungen der Marktgemeinde
E-Mail: **gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at;** WEB: **www.gaspoltshofen.info**

HEBESÄTZE FÜR DAS FINANZJAHR 2008

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaspoltshofen in der öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2007 die Hebesätze für die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wie folgt festgesetzt hat:

GRUNDSTEUER für land- und forst-
wirtschaftliche Betriebe (A) ..... 500 v. H.des Steuermessbetrages
GRUNDSTEUER für Grundstücke (B) ..... 500 v. H.des Steuermessbetrages

---

HUNDEABGABE ..... € 15,00 je Hund
..... € 10,00 je Wachhund

ABFALLGEBÜHREN

a) je abgeführte Abfalltonne
mit 90 Liter Inhalt ..... € 8,00
b) je abgeführtem Container
mit 800 Liter Inhalt..... € 71,20
mit 1.100 Liter Inhalt..... € 97,90
c) je abgeführtem Abfallsack
mit 60 Liter Inhalt ..... € 6,20

KANALGEBÜHREN

Kanalanschlussgebühr
- Mindestanschlussgebühr .....€ 2.742,00 exkl. USt
- Grundgebühr für angeschlossene, bebaute
und angeschlossene, unbebaute Grundstücke .....€ 862,10 exkl. USt
- Kanalanschlussgebühr je m² Verrechnungsfläche .....€ 12,55 exkl. USt

Benützungsgebühr
- Grundgebühr.....€ 82,00 exkl. USt
- Benützungsgebühr.....€ 2,81 exkl. USt

SCHÜLERAUSSPEISUNG

Lehrer und sonstige Erwachsene ..... € 2,95 / Portion
Schüler ..... € 2,00 / Portion

KINDERGARTENTRANSPORT

Kostenbeitrag der Eltern für das Begleitpersonal
des Kindergartentransportes ..... € 90,00

GANZTÄGIGE SCHULFORM

Kostenbeitrag der Eltern pro Monat ..... € 65,00
Kostenbeitrag der Eltern pro besuchten Wochentag im Monat ..... € 13,00

TARIFE FREIBAD

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ..... frei
Kurzzeittarif 1 Stunde ..... € 1,00
Kurzzeittarif 2 Stunden ..... € 2,00
Tageskarte für Erwachsene ..... € 3,00
Tageskarte für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ..... € 1,50
Tageskarte für Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener ..... € 1,70
Eintritt für Erwachsene ab 17:00 Uhr ..... € 1,50
Eintritt für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener ab 17:00 Uhr ..... € 1,20
Zehnerblock ..... € 25,00
Saisonkarte für Erwachsene ..... € 40,00
Saisonkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener ..... € 22,00
Familiensaisonkarte (mit Kindern bis 15 Jahre) ..... € 60,00
Besuchertageskarte ..... € 1,20
Eintritt für Behinderte (nur mit Ausweis) ..... frei
Jahreskarte für Gemeindebedienstete (mit oder ohne Familie) ..... € 20,00

<u>Bei Vorlage der OÖ Familienkarte für die darauf eingetragenen Personen:</u>
Familien-Tageskarte pro Erwachsenem ..... € 2,50
und pro eingetragenem Kind in Begleitung eines Elternteiles ..... € 0,50
Familien-Saisonkarte ..... € 45,00

<u>Kästchen:</u>
Die Kästchenbenützung wird durch einen Münzeinwurf ermöglicht.
Der Kostenersatz für einen abhanden gekommenen Schlüssel für ein Kästchen beträgt € 20,00.

AUFBAHRUNGSHALLE

1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
   a) für die Aufbahrung einer Leiche
      bis zu 4 Tagen ..... € 80,00
      für jeden weiteren halben Tag (12 Stunden) ..... € 10,00
   b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung
      einer Leiche in der Aufbahrungshalle ..... € 36,00
   c) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag ..... € 36,00

2) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 lit. a) bis c)

3) Benützung der Aufbahrungshalle
   a) je Obduktion ..... € 60,00
   b) Einstellung einer Leiche bis 24 Stunden ..... € 60,00
   c) Reinigung ..... € 30,00

4) Trauermusik vom Band je Begräbnis ..... € 10,00

KREISVERKEHR B135 JEDING HINWEISSCHILDER

Für den Kreisverkehr in Jeding ist die einheitliche Gestaltung von Hinweisschildern vorgesehen.
Alle Firmen, die Interesse an einer Hinweistafel im Kreisverkehrsbereich haben, melden sich bitte bis Freitag, 15.02.2008 am Marktgemeindeamt (Tel: 69 54).

OÖ FAMILIENPAKET

Wertvolle Informationen für werdende und frischgebackene Eltern

Sie erwarten ein Baby oder haben eines bekommen? Dann wissen Sie, dass mit der Schwangerschaft bzw. Geburt ein neuer Lebensabschnitt voller (Vor-) Freude auf das Baby beginnt. Kinder zu haben und zu erziehen ist eine schöne und anspruchsvolle Aufgabe, die allerdings auch viele Verpflichtungen mit sich bringt: zahlreiche Überlegungen werden angestellt und Entscheidungen getroffen.
Mit dem "Oö. Familienpaket" erhalten alle Schwangeren und Jungfamilien ein wertvolles Bündel an Informationen über die wichtigen Phasen des Familienlebens, sowie über die den Familien zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesförderungen. Das darin beigelegte Gutscheinheft bietet zusätzlich kleine finanzielle Starthilfen durch oö. Betriebe an. Weiters sind Elternbildungsgutscheine in der Mappe enthalten. Später kann die Mappe als Dokumentenmappe dienen.
Das neue „Oö. Familienpaket“ erhalten Sie ab April 2008 bei Ihrer Wohnsitzgemeinde gegen Vorlage des Mutter-Kind-Passes bzw. bei der Anmeldung des Neugeborenen.

ACHTUNG: ÄNDERUNGEN IM SPIELRAUM-PROGRAMM

Sonntag, 10.02.2008: anstelle des Filmes „Paranoid Park“ wird der Film **„Prinzessinnenbad“** vorgeführt.

Der Abend **„Lieder und Operettenarien“** wird vom 12.04.2008 auf **Samstag, 26.04.2008 verschoben!**

ALTSTOFFSAMMELZENTREN NEUE ÖFFNUNGSZEITEN 2008

Die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren im Bezirk Grieskirchen werden **im Zeitraum von 01.04.-30.11.2008** ausgedehnt. Die ASZ sind in diesem Zeitraum nun **jeden Samstag von 08:00-11:00 Uhr** für Anlieferungen **geöffnet.**

Öffnungszeiten ASZ Weibern:

Montag:	08:00 bis 11:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag:	*08:00 bis 11:00 Uhr (April-Nov.)*

ORTSREPORTER – WAGNER

HT1 sendet keine Berichte mehr über Gaspoltshofen. Zu sehen sind die Berichte der Ortsreporter Harald und Monika Wagner in Hausruck Süd (HS-TV) – Sonderkanal 32 (in Gaspoltshofen+Altenhof über Kabel Baumgartner).
Bei Anfragen melden Sie sich bitte unter (0664) 53 24 282 (ab mittags immer erreichbar).

INFORMATION

Oberflächenwasserabfluss von einem Acker auf eine Gemeindestraße

Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 bezieht sich auf eine konkret bewerkstelligte Wasserableitung. Wird eine Gemeindestraße bei starkem Regen von einem Acker aus ständig von Regenwasser überschwemmt bzw. auch verschmutzt und besteht dadurch auch die Gefahr, dass die Straße unterspült und Wasser in Häuserkeller eindringt, bietet diese Bestimmung keine Handhabe, dem Eigentümer eine bestimmte Abwasserbeseitigung für die aus seinem Acker abfließenden Niederschlags- und Oberflächenwässer vorzuschreiben. Nach § 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist jedoch jedenfalls das Einackern der Straßengräben verboten und dürfen die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker innerhalb einer Entfernung von 4 Meter vom Straßenrand nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeggt werden. Mit dieser Bestimmung kann dem Landwirt im Nahbereich des Ackers zur Straße aufgetragen werden, dass er nur mehr quer zur Straße ackert, wodurch sich die anfallenden Niederschlagswässer allein schon durch diese Maßnahme verringern lassen und auch das mit dem Wasser mitgeführte Erdreich besser abgehalten werden kann. *(Quelle: OÖ. Gemeindezeitung – Nov. 2007)*

VERANSTALTUNGSKALENDER

- FEBRUAR - APRIL 2008 -

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
04.02.2008 bis 07.04.2008 18:45 Uhr *Montags*	**PILATES für ANFÄNGER** Effiziente moderne Fitness ohne Schwitzen für trainierte Bauch-, Rücken- und Beckenbodenmuskel, bessere Beweglichkeit und mehr Ausstrahlung ***Kosten: € 85,00*** *Bitte bequeme Kleidung anziehen und dicke Socken mitnehmen!*	*Katja Maryskova, Altenhof 92* *Telefon: (0676) 970 06 40* **VS Altenhof** Jede Übungsstunde dauert 60 Minuten!
04.02.2008 bis 07.04.2008 20:00 Uhr *Montags*	**QI GONG MIX** Eine Mischung aus Gelerntem und Neuem beruhigt den Geist und stärkt den Körper. Für Anfänger geeignet! ***Kosten: € 65,00***	*Katja Maryskova, Altenhof 92* *Telefon: (0676) 970 06 40* **VS Altenhof** Jede Übungsstunde dauert 60 Minuten!
05.02.2008 bis 08.04.2008 18:45 Uhr *Dienstags*	**STEP** Einfache Choreografie mit rhythmischer Musik für schönen Po und schlanke Beine. Für Anfänger geeignet! **Kosten: € 75,00** ***Was brauchen Sie dazu?*** Eine „Holzkiste“ mit den Maßen: Länge 75 cm, Breite 30 cm, Höhe 15-17 cm; gefertigt aus einer Holzplatte (2 cm Stärke) in einer „Kastenform“; die Stützen sind 5-6 cm breit und unten ist eine dünne Gummischicht notwendig!	*Katja Maryskova, Altenhof 92* *Telefon: (0676) 970 06 40* **VS Altenhof** Jede Übungsstunde dauert 60 Minuten!
05.02.2008 bis 08.04.2008 20:00 Uhr *Dienstags*	**PMR** Progressive Muskelrelaxation ist eine der Entspannungstechniken und wirkt wohltuend auf die Psyche, welche umschaltet auf Ruhe, Gelassenheit, Behaglichkeit und Wohlbefinden. ***Kosten: € 75,00*** *Bitte bequeme Kleidung anziehen und eigene Decke mitnehmen!*	*Katja Maryskova, Altenhof 92* *Telefon: (0676) 970 06 40* **VS Altenhof** Jede Übungsstunde dauert 60 Minuten!
07.02.2008 bis 10.04.2008 20:00 Uhr Donnerstags	**PILATES für FORTGESCHRITTENE** ***Kosten: € 70,00***	*Katja Maryskova, Altenhof 92* *Telefon: (0676) 970 06 40* **VS Altenhof**
12.02.2008 08:00-12:00 Uhr	**AMTSTAG DES NOTARIATES** Dr. Walter Müllner, 4680 Haag/H.	GH Danzerwirt
15.02.2008	**ANLAGENSPRECHTRAG der BH Grieskirchen** Die genaue Uhrzeit des Beratungstermins wird Ihnen bei der Anmeldung von der Behörde mitgeteilt. *Dieses angebotene Service soll dazu dienen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen auftretenden Fragen und Probleme zu klären und eine entsprechende Beratung durchzuführen.* *Dazu stehen ein Behördenvertreter, der gewerbetechnische Amtssachverständige und ein Mitarbeiter des Arbeitsinspektorates zur Verfügung.*	BH Grieskirchen 2. Stock, Zimmer 211 Telefonische Terminvereinbarung unbedingt erforderlich: (07248) 603-0 Infos & weitere Termine auch im Internet: www.bh-grieskirchen.gv.at unter Aktuell / Beratung und Termine

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
25.02.2008 **08:30-12:00 und** **14:00-16:00 Uhr**	**BAUBERATUNGSTAG** der Marktgemeinde	Bauamt des Marktgemeindeamtes
27.02.2008 **20:00 Uhr**	**VORTRAG:** ***Pubertät, die Zeit in der die Eltern anfangen, schwierig zu werden!*** Referentin: Stephanie Stross (Pädagogische Aktion)	Pfarrheim Gaspoltshofen **Veranstalter:** Elternverein der VS und HS Gaspoltshofen
28.02.2008	**ANLAGENSPRECHTAG der BH Grieskirchen** Die genaue Uhrzeit des Beratungstermins wird Ihnen bei der Anmeldung von der Behörde mitgeteilt.	BH Grieskirchen, 2. Stock, Zi. 211 Telefonische Terminvereinbarung unbedingt erforderlich: (07248) 603-0
Ab 01.04.2008 **bis Mai**	**BABYMASSAGE – SANFTE BERÜHRUNG** 5 Kurseinheiten Brigitte Möslinger Massagen Föching 5, 4673 Gaspoltshofen	Information und Anmeldung: (07735) 64 88 oder (0664) 92 72 385
16.04.2008 **18:30 bzw.** **20:00 Uhr** **Mittwochs**	**TANZKURS FÜR PAARE (Tanzschule Pfeifer)** **Tanzlehrer:** Dancing-Star-Teilnehmer Alexander Kreissl) 6 Abende 18:30 Uhr – Anfänger Paare 20:00 Uhr – Fortgeschrittene Paare Anmeldung bei Kursbeginn, Preis: € 70,00/Person	GH Wirlandler

Möchten auch Sie einen Termin verlautbaren, welcher noch nicht im Veranstaltungskalender 2008 eingetragen ist, dann geben Sie uns bitte Ihre Daten bekannt! (cornelia.voraberger@gaspoltshofen.ooe.gv.at oder Tel.: 6954-22)!

NEUE KANALGEBÜHRENORDNUNG ab 1.1.2008

MARKTGEMEINDE GASPOLTSHOFEN

4673 Gaspoltshofen, Hauptstraße 53
Tel.: (07735) 6954 Fax: DW 33
www.gaspoltshofen.info

Gaspoltshofen, 11.12.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 11.12.2007 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 22.06.2004 (Kanalgebührenordnung) abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2
AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr, aus einer Gebühr nach der Größe der Verrechnungsfläche (Einmündungsgebühr) oder aus einer Mindestanschlussgebühr.

2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene bebaute Grundstück € 862,10 exkl. MwSt. und für jedes angeschlossene unbebaute Baugrundstück € 862,10 exkl. MwSt.

3. Die Kanalanschlussgebühr (Einmündungsgebühr) beträgt bei einer Einmündungsstelle in den Hauptkanal für jeden Quadratmeter Verrechnungsfläche des Gebäudes € 12,55 exkl. MwSt. soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
   Als Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der im Folgenden festgelegten Ab- und Zuschläge die bebaute Fläche der für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bestimmten Gebäude zuzüglich der Garagen, vervielfacht mit der Anzahl der

Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Grieskirchen, Bankstelle Gaspoltshofen, BLZ 34736, Konto 1.106.020
UST-ID: ATU 23417906

Geschosse. Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte zählen nicht zur Verrechnungsfläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Bei ausgebauten Dachräumen mit einer höchstens 120 cm betragenden Übermauerung über der Rohdeckenoberkante werden lediglich 50 % der bebauten Grundfläche als Berechnungsfläche herangezogen. Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden hinsichtlich der Bemessungsfläche auf Grund des zu erwartenden größeren Abwasseranfalles, oder der Abwasserverschmutzung, Ab- und Zuschläge wie folgt festgesetzt.

Zur Berechnung dieser Ab- und Zuschläge wird nur die den gewerblichen oder industriellen Zwecken dienende Verrechnungsfläche herangezogen.

ABSCHLÄGE:

a) für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Objekte (Werkstätten und Lagerräume), von denen keine anderen als Oberflächen- (Dach-) Abwässer anfallen, 30 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
b) für alle rein betrieblichen Zwecken dienenden Objekte, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- (Dach-) Abwässer anfallen, 70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

ZUSCHLÄGE:

a) für Mechanikerwerkstätten und Autounternehmungen mit Autowaschanlage 40 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
b) für Landmaschinenwerkstätten mit Waschplätzen 20 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
c) für Fleischhauereibetriebe bis 50 Großviehschlachtungen (Großvieheinheiten) pro Jahr 60 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
d) für Gast- und Schankgewerbetreibende 30 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
e) für Gast- und Schankgewerbebetriebe mit Fleischhauerei 45 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
f) für Friseurbetriebe 20 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;

Die Verrechnungsfläche wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 320 m² nach oben begrenzt.

4. Die Mindestanschlussgebühr beträgt – sofern die Summe der Gebühren nach Abs. 2 und 3 nicht eine höhere Gebühr ergibt – für jedes angeschlossene bebaute Grundstück € 2.742,00 exkl. MwSt.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
   a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Wertsicherung nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex, der vom Statistischen Zentralamt verlautbart wird, abzusetzen.
   b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten und wenn bei Neubau nach Abbruch nach dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 4 gegeben ist.

7. <u>Regelung der Kanalanschlussgebühr für Schlächtereibetriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten:</u>

   a) Für Schlächtereibetriebe wird die Kanalanschlussgebühr nach der Anzahl der Schlachtungen ermittelt.

   b) <u>Diese Gebühr beträgt:</u>
   Für Großviehschlachtungen
   (Rinder, Pferde).....€ 10,30 exkl. MwSt.
   Für Kälber.....€ 5,15 exkl. MwSt.
   Für Kleinviehschlachtungen
   (Schweine, Ziegen, Lämmer).....€ 2,60 exkl. MwSt.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Grieskirchen, Bankstelle Gaspoltshofen, BLZ 34736, Konto 1.106.020
UST-ID: ATU 23417906

c) Für die Berechnung der Höhe der Kanalanschlussgebühr wird jene Anzahl von Schlachtungen herangezogen, die in dem der Herstellung des Kanalanschlusses unmittelbar vorangegangenen Jahres, aufgrund der Vieh- und Fleischbeschauabrechnung, festgestellt wurde.

d) Wenn sich in den auf die Herstellung des Kanalanschlusses folgenden Jahren die Anzahl der Schlachtungen gegenüber der Berechnung der Kanalanschlussgebühr zugrunde gelegten Schlachtziffern um mehr als 10 v. H. erhöhen sollte, so ist eine Ergänzungsgebühr nach der Anzahl der festgestellten Schlachtungen, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach lit. a) und b) zu entrichten.

8. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3
VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANALANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amt wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1.0. Jährliche Grundgebühr in der Höhe von € 82,00 exkl. MwSt. für jedes auf dem Grundstück befindliche Hauptgebäude

2.0. Benützungsgebühr in der Höhe von € 2,81 exkl. MwSt. je m³ Wasserverbrauch

2.1. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind bzw. wenn der Nachweis des vollständigen jährlichen Wasserverbrauchs nicht über eine geeichte Messeinrichtung erbracht werden kann (Hausbrunnen, Brauchwasseranlagen usw.), wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle.

a) Allgemeine EGW

Die allgemeinen EGW werden nach der Anzahl der am 1. eines jeden Quartals (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10) auf der Liegenschaft gemeldeten Personen ermittelt.

Je Bewohner ..... 1,0 EGW

b) EGW für Unternehmen und sonstige Einrichtungen

Die EGW für Unternehmen und sonstige Einrichtungen werden nach den Ständen am 1.1. des jeweiligen Finanzjahres festgesetzt.

Sockelbetrag je Unternehmen, ausgenommen Gaststätten ..... 2,0 EGW
Je vollbeschäftigtem Mitarbeiter, welcher nicht im Betriebsgebäude wohnt ..... 0,3 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb ..... 2,0 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb ..... 5,0 EGW
Bei Gaststätten zusätzlich je angefangene 50 Sitzplätze ..... 1,0 EGW
Saunabetrieb ..... 10,0 EGW
Je Gästebett in Beherbergungsbetrieben ..... 0,3 EGW
Vereinsheime ..... 1,0 EGW
Je Ferien- oder Wochenendhaus ..... 2,0 EGW
Je Ferienwohnung ..... 1,0 EGW
Schlächtereien - je Großvieh (im Vorjahr) ..... 0,05 EGW
- je Kleinvieh (im Vorjahr) ..... 0,013 EGW
Autowaschanlage ..... 7,0 EGW

c) Je EGW wird ein jährlicher Wasserverbrauch im Ausmaß von 40 m³ (10 m³ vierteljährlich) angenommen und als Grundlage zur Berechnung der Benützungsgebühr gemäß § 4 Punkt 2.0. herangezogen.

2.2. Werden Liegenschaften erst nach deren Bebauung durch die Abwasserbeseitigung erschlossen und ist eine Entsorgung nur unter Verwendung eines Hauspumpwerks möglich, werden die Benützungsgebühren nach § 4 Punkt 2.0. um 35 % gekürzt, sofern die Kosten für Wartung und Betrieb des Pumpwerks zur Gänze vom Liegenschaftseigentümer getragen werden.

2.3. Die Eigentümer der Liegenschaften, für welche die Benützungsgebühr nach § 4 Punkt 2.1. festgesetzt wird, haben die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch zu entrichten. Dazu ist vom Liegenschaftseigentümer ein Wasserzähler so einbauen zu lassen, sodass alle Wasserentnahmestellen der Liegenschaft durch diesen Wasserzähler erfasst werden. Der Wasserzähler ist mindestens alle 5 Jahre eichen zu lassen. Sämtliche Kosten sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen. Erfolgt die ordnungsgemäße Eichung nicht, ist ab dem Folgejahr die Benützungsgebühr nach § 4 Punkt 2.1. zu berechnen. Zu Kontrollzwecken ist Organen der Gemeinde auf Verlangen der Zutritt zum Wasserzähler zu gestatten.

§ 5
FÄLLIGKEIT

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 7 lit. b) entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintretens der Schlachtziffernerhöhung.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4, Abs. 2.0, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren vorläufig der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauches (Zählerstandsmeldung) hat eine Festsetzung der tatsächlichen Gebühr zu erfolgen (Endabrechnung). Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung des Abgabepflichtigen, muss dieser Wert spätestens bei der darauf folgenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt werden.

§ 6
PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNGEN

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7
ÄNDERUNG DER GEBÜHRENHÖHE

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagserlassung (Hebesätze).
Eine Änderung der Gebühr gemäß § 4, Abs. 2.0, ist jedoch, falls der Zählerstand nicht per 31.12. ermittelt wird, erst bei der ersten Vorschreibung nach der Zählerstandsmeldung zu berücksichtigen.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zuzüglich zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer verrechnet.

§ 9
INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 1. Jänner 2008.
Die Kanalgebührenordnung vom 22.06.2004 i.d.g.F. tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Wolfgang Klinger, eh.

Angeschlagen am: 12.12.2007
Abgenommen am: 28.12.2007

Sie finden die Kanalgebührenordnung auch auf unserer Homepage www.gaspoltshofen.info / Gemeindeamt/Bürgerservice/Verordnungen/Gebührenordnungen oder erhalten gerne bei Interesse am Marktgemeindeamt eine Ausfertigung in besserer Qualität!

BETREUBARES WOHNEN
BEDARFSERHEBUNG

Viele Menschen möchten auch im Alter und bei zunehmendem Hilfe- und Betreuungsbedarf lieber in einer eigenen Wohnung leben und erst dann in ein Alten- und Pflegeheim übersiedeln, wenn dies unumgänglich ist. Obwohl im Bezirk Grieskirchen in den letzten Jahren mit Hilfe des Landes Oberösterreich die mobilen Dienste gut ausgebaut wurden und selbstverständlich auch unseren Gemeindebewohner/innen zur Verfügung stehen, ist es oft die ungünstige Wohnsituation, die ältere Menschen bewegt, dennoch einen Platz in einem Alten- und Pflegeheim anzustreben. Wenn die eigene Wohnung so entlegen ist, dass man nicht selbst einkaufen kann oder so wenig altersgerecht, dass auch mit mobilen Diensten (Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe) eine Pflege zu Hause sehr schwierig ist, bleibt oft nur die Übersiedlung in ein Alten- und Pflegeheim.

In Oberösterreich wird daher seit einigen Jahren das Modell "**Betreubares Wohnen"** angeboten und durch eine besonders günstige Finanzierungsform des Wohnbaureferates gefördert. Betreubares Wohnen ist ein Wohnangebot speziell für ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung. In den altersgerechten, barrierefreien 2-Raum-Wohnungen kann aktivierende Betreuung und Hilfe durch die Sozialen Dienste besonders gut erfolgen. Betreubares Wohnen ersetzt kein Alten- und Pflegeheim, Betreubares Wohnen ist aber eine gute und attraktive Alternative, um in altersgerechten Wohnungen mit hoher Betreuungssicherheit den Lebensabend zu verbringen.

Wir wollen nun unseren älteren Gemeindebewohner/innen - wenn ein entsprechender Bedarf besteht - "BETREUBARES WOHNEN" anbieten und dieses Projekt bereits in den nächsten Jahren realisieren.

Eine betreubare Wohnung befindet sich in zentrumsnaher Lage, wodurch eine selbstständige Erreichbarkeit des vorhandenen infrastrukturellen Angebotes möglich ist. Sie hat eine Größe von ca. 50 m² und besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche oder Kochnische sowie Bad mit WC und bodenbündiger Dusche (ohne Einstiegssockel), einem kleinen Vorraum, sowie einem Abstellraum oder -schrank. Bei einem mehrgeschossigen Haus wird ein Lift eingebaut.

"BETREUBARE WOHNUNGEN" verfügen über eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage mit direkter Verbindung zu einem professionellen Anbieter mobiler Dienste oder zu einem Alten- und Pflegeheim. Mittels Knopfdruck kann der/die Wohnungsmieter/in Hilfe herbeiholen.

Weiters wird es eine fachlich geeignete Ansprechperson geben, die für die Mieter/innen zu bestimmten Zeiten (2 Stunden pro Monat und Wohnung) persönlich zur Verfügung steht und die für Beratung und Vermittlung weitergehender Hilfen zuständig ist. Diese Ansprechperson wird sich auch um die Innen- und Außenbeziehungen der Mieter/innen kümmern – schließlich soll aus Einzelmieter/innen eine funktionierende Hausgemeinschaft entstehen, die gut in die Gemeinde eingebunden ist und zusätzlich Sicherheit gibt. Dafür wird zusätzlich zur Miete ein Bereitstellungszuschlag eingehoben. Dieser beträgt zur Zeit zwischen € 63,50 und € 73,00 pro Monat und Wohnung.

Betreubare Wohnungen werden mit einer Sonderförderung der Abteilung Wohnbauförderung errichtet. Dadurch ist eine sehr günstige Miete möglich. Die Gesamtkosten (Miete inkl. Betriebskosten und Bereitstellungszuschlag, ohne Heizung) belaufen sich daher voraussichtlich auf ca. € 320,00 bis € 395,00*.

Voraussetzung dafür, dass vom Land ein derartiges Projekt genehmigt wird, ist der nachgewiesene Bedarf in einer Gemeinde, der nicht nur von der Anzahl älterer Menschen in einer Gemeinde abhängig ist, sondern auch von anderen Faktoren – in erster Linie der derzeitigen Wohnsituation.

Um nun den konkreten Bedarf an Betreubaren Wohnungen in unserer Gemeinde festzustellen, aber auch um Sie in die Planung dieser Wohnungen einbeziehen zu können, möchten wir Ihnen einige Fragen stellen.

Wir bitten daher jene Gemeindebürger/innen, die sich für "BETREUBARES WOHNEN" interessieren, den **beiliegenden Fragebogen** auszufüllen und bis **Freitag, 29.02.2008 an das Gemeindeamt zu senden oder zu bringen. Selbstverständlich werden Ihre Angaben vertraulich behandelt.**

Wir danken bereits jetzt für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen in der Gemeinde Frau Martina Kaser gerne unter Tel.: (07735) 69 54-25 zur Verfügung.

*) Diese Beträge sind Erfahrungswerte aus anderen Gemeinden!

FRAGEBOGEN

BETREUBARES WOHNEN IN GASPOLTSHOFEN

1) Sie haben Interesse an einer derartigen Wohnung:

Zu welchem Zeitpunkt?

❑ möglichst bald ❑ in 3 - 5 Jahren ❑ später

2) Würden Sie diese Wohnung alleine oder mit einer zweiten Person beziehen?

❑ alleine ❑ mit meinem/r Partner/in ❑ mit .....

3) Würden Sie es begrüßen, wenn die Küche bereits eingerichtet ist?

❑ ja ❑ nein

4) Ist es für Sie notwendig, dass eine Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden ist?

❑ ja ❑ nein

5) Würden Sie einen ständigen Parkplatz benötigen?

❑ ja ❑ nein

6) Auf welche zusätzlichen kostenpflichtige Dienste möchten Sie bei Bedarf zurückgreifen können?

❑ Essen auf Rädern ❑ Mobile Betreuung und Hilfe

❑ Hauskrankenpflege ❑ Fahrtendienst

❑ Reinigungsdienste ❑ Sonstige Dienste: .....

7) Geschlecht: ❑ männlich ❑ weiblich **Geburtsdatum:** _____

Familienstand: ❑ ledig ❑ verheiratet/Lebensgemeinschaft

❑ geschieden ❑ verwitwet

8) Leben Sie derzeit alleine oder mit Ihrem/r Partner/in bzw. anderen Personen im Haushalt/Haus? ***(Mehrfachnennung möglich zB Partner + Kinder)***

❑ Alleine ❑ Mit dem/r Partner/in ❑ Mit mobiler Betreuung & Hilfe

❑ Mit den Kindern ❑ Mit sonstigen Verwandten ❑ Mit sonstigen Personen

9) In welche Gruppe fällt Ihr monatliches Haushalts-Nettoeinkommen? Denken Sie dabei auch an das Einkommen Ihres/r Partners/in, an Zusatzpensionen, etc. (selbstverständlich werden Ihre Angaben vertraulich behandelt; das Pflegegeld stellt kein Einkommen dar!)

❑ bis € 545,00 ❑ € 545,10 bis € 799,40

❑ € 799,50 bis € 1.090,10 ❑ € 1.090,20 bis € 1.453,40 ❑ über € 1.453,40

10) Beziehen Sie derzeit Pflegegeld?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, in welcher Pflegegeldstufe sind Sie derzeit eingestuft?

❑ Stufe 1 ❑ Stufe 2 ❑ Stufe 3 ❑ Stufe 4

❑ Stufe 5 ❑ Stufe 6 ❑ Stufe 7

11) Wenn Sie Hilfe benötigen, sei es durch längere Krankheit oder sonstige Umstände, von wem sind Sie bisher unterstützt worden?

❑ Partner/in ❑ Kinder, Schwiegerkinder ❑ andere Verwandte

❑ Freunde, Bekannte, Nachbarn ❑ Soziale Dienste ❑ sonstige .....

12) Gründe für Ihr Interesse am BETREUBAREN WOHNEN *(Mehrfachnennung möglich):*

❑ Ich habe bereits Hilfe- oder Betreuungsbedarf.

❑ Es gibt weder im selben Haushalt noch in der näheren Umgebung Verwandte oder Bekannte, die unterstützende Hilfestellung, wie zB einkaufen und/oder Betreuung erbringen (könnten).

❑ Eine ausreichende Versorgung durch mobile Dienste ist in meiner derzeitigen Wohnung/meinem derzeitigen Haus nicht möglich.

❑ Mein/e derzeitige/s Wohnung/Haus ist nicht alters- bzw. behindertengerecht (Treppen nicht mehr zu bewältigen, Bad/WC außerhalb der Wohnung, selbstständige Körperpflege aufgrund der Gestaltung des Bades nicht möglich).

❑ Mein/e derzeitige/s Wohnung/Haus hat eine Heizung, bei der ständig Heizmaterial hinein gebracht werden muss (Holz, Kohle, Öl, wenn kein Tank vorhanden), was ich nicht mehr schaffe.

❑ Mein/e derzeitige/s Wohnung/Haus ist sehr abgelegen (schlechte Nahversorgung).

❑ Ich müsste sonst in ein Alten- und Pflegeheim übersiedeln.

❑ Ich will wieder in meinem Heimatort bzw. in der Nähe meiner Kinder/Verwandten wohnen.

❑ Andere Gründe: .....

WIR DANKEN FÜR IHRE MITARBEIT!

<u>Um mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können, wird um folgende Angaben ersucht:</u>

Familienname: ..... Vorname: .....

Straße, Nr.: ..... PLZ, Ort: .....

Telefonnummer: .....